



Aktenzeichen	Datum		
	28.06.2022		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 21	Herr Märte		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	11.10.2022	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	25.10.2022	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Jugendhilfe; Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses - Kreisjugendring (KJR)			
Anlagen:			
Anschreiben			

Vorschlag zum Beschluss:

1. **Herr Arno Rauscher** scheidet als stimmberechtigtes Mitglied für den Kreisjugendring aus.
2. **Frau Katharina Bittner** scheidet als Stellvertreterin des stimmberechtigten Mitgliedes aus.
3. Als neues stimmberechtigtes Mitglied für den Kreisjugendring wird Herr **Magnus Schwarzensteiner** in offener Abstimmung gewählt.
4. Als neuer Stellvertreter des stimmberechtigten Mitglieds wird **Herr Robert Mix** in offener Abstimmung gewählt.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Mit Schreiben vom 24.06.2022 hat der Kreisjugendring mitgeteilt, dass Herr Arno Rauscher nicht mehr als stimmberechtigtes Mitglied und Frau Katharina Bittner nicht mehr als Stellvertretung für den Kreisjugendring zur Verfügung stehen.

Als neues stimmberechtigtes Mitglied schlägt der Kreisjugendring den stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Magnus Schwarzensteiner, vor. Neuer Stellvertreter soll der Geschäftsführer, Herr Robert Mix, sein.

II. Sach- und Rechtslage

Fällt ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses während dessen Amtszeit weg, so ist vor Ablauf der Wahlzeit ein Ersatzmitglied zu bestellen (§ 3 Abs. 4 Satz 2 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Garmisch-Partenkirchen).

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Die Bildung des Jugendhilfeausschusses ist dem Kreistag vorbehalten (§ 70 Abs. 1, § 71 Abs. 1 bis 3 SGB VIII, Art. 17 bis 19 AGSG, § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Garmisch-Partenkirchen).

Die nicht dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder*innen und deren Stellvertreter*innen werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl jedoch in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Garmisch-Partenkirchen).

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1 Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2 Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	3 Projektbezoge- ne Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
Im Verwaltungshaushalt Im Vermögenshaushalt				